

**Polizeiverordnung  
über ein nächtliches Musikverbot  
im öffentlichen Raum der Stadt Konstanz  
vom 05. August 2020**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GBl. S. 93, 95), erlässt die Stadt Konstanz als Ortspolizeibehörde folgende auf 1 Monat befristete Polizeiverordnung:

*§ 1 Geltungsbereich*

Das mit dieser Polizeiverordnung ausgesprochene Verbot gilt im Bereich des gesamten Herosé-Parks. Außerdem gilt es auf allen übrigen öffentlichen Flächen des gesamten Stadtgebietes (einschließlich Ortsteile) im Umkreis von 50m zu bewohnten Gebäuden (Wohnhäuser, Beherbergungsbetriebe, Kliniken, Pflegeeinrichtungen).

*§ 2 Musikverbot*

In der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist es in den in § 1 genannten Bereichen verboten, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu betreiben oder zu spielen.

*§ 3 Ordnungswidrigkeiten*

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich nach § 1 vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 ein Gerät betreibt oder spielt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 5.000 € und bei fahrlässigem Handeln mit höchstens 2.500 € geahndet werden.

*§ 4 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer*

Diese Polizeiverordnung tritt am 06. August 2020 in Kraft und erlischt mit Ablauf des 05. September 2020.

Konstanz, den 05.08.2020



Uli Burchardt  
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 05.08.2020 auf der Homepage der Stadt Konstanz.